

## **Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren**

(Stand: 01.01.2002)

### **§ 1 Gebührentatbestand**

- (1) Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lützelbach werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

### **§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind
1. bei Einsätzen zur Brandbekämpfung
    - a. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
    - b. die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
    - c. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
    - d. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
    - e. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsache die Feuerwehr alarmiert,
    - f. die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder die Besitzerinnen oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst.
  2. bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe
    - a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
    - b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
    - c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
    - d) in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörden
    - e) die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Geräte) für sich bzw. missbräuchlich angefordert hat,
    - f) bei Brandsicherheitsdiensten die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wären (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Maßstab und Satz der Gebührenschuld**

- (1) Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden bis 15 Minuten keine Vergütung, über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.
- (3) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gesamteinsatzleitung, der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors, der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.
- (5) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

### **§ 4 Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

### **§ 5 Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

### **§ 6 Härtefälle**

- (1) Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

**Gebührenverzeichnis gemäß § 3 (1) der  
Feuerwehrgebührensatzung vom 05.11.2001**

*1. Personalgebühren*

1.1 Brand- u. Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	€ 20,50/Std.
1.2 Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	€ 16,00/Schicht
1.3 Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Std., so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte Erfrischung und Stärkung zu erstatten	€ 2,50

*2. Fahrzeuggebühren je Stunde*

	Betrag €/ Std.	Betrag €/ km
Einsatzleitwagen ELW 1	27,60	0,90
Einsatzleitwagen ELW 2	40,90	0,90
Einsatzleitwagen ELW 3	61,40	1,20
Vorausrüstwagen VR W	51,10	0,90
Mannschaftstransportfahrzeug MTF	24,50	0,90
Gerätewagen-Nachschub GW-N	25,60	0,90
Personenkraftwagen Pkw	24,50	0,90
Tragkraftspritzenfahrzeuge		
TSF	56,20	0,90
TSF-W	76,70	0,90
<u>Löschgruppenfahrzeuge</u>		
LF 8	86,90	0,90
LF 8/6	102,30	0,90
LF 16	117,60	1,20
LF 16 TS	117,60	1,20
LF 16/12	132,90	1,20
LF 24	219,90	1,20
<u>Tanklöschfahrzeuge</u>		
TLF 8/18	76,70	0,90
TLF 16/14 (25)	102,30	1,20
Großtanklöschfahrzeuge	153,40	1,20
TLF 24/48 (50) GTLF	153,40	1,20
<u>Trockentanklöschfahrzeuge</u>		
TroTLF 16	112,50	1,20
<u>Drehleitern</u>		
DLK 12-9	102,30	1,20
DLK 18-12	154,00	1,20
DLK 23-12	194,30	1,20
Gelenkmastbühne MG 25-3	204,50	1,20
<u>Schlauchwagen</u>		
SW 1000	46,00	0,90
SW 2000	61,40	1,20
<u>Rüstwagen</u>		
RW 1	102,30	0,90
RW 2	153,40	1,20
RW 3	179,00	1,20
<u>Gerätewagen-Gefahrgut</u>		
GW-G 1	127,80	0,90
GW-G 2	154,00	1,20

	Betrag €/ Std.	Betrag €/ km
<u>Gerätewagen</u>		
GW-Technische Hilfeleistung	43,50	0,90
GW-Atenschutz + Strahlenschutz	127,80	0,90
GW-Strahlenschutz / Öl	92,00	0,90
<u>Kranwagen</u>		
KW 16	204,50	1,50
KW 20	276,10	1,50
KW 30 (neu)	357,90	2,60
Flutlichtmastfahrzeug FLMF	92,00	0,90
Wechseladerfahrzeug (WLF)	76,70	0,90
Abrollbehälter-Gefahrgut (AB-GI)	51,10	
Abrollbehälter-Gefahrgut (AB-GII)	76,70	
Abrollbehälter-Pritsche (AB-Pritsche)	25,60	
Abrollbehälter-Atenschutz (AB-A)	51,10	
Abrollbehälter-Mulde (AB-Mulde)	25,60	
Abrollbehälter Techn. Hilfeleistung (AB-TH)	51,10	
Abrollbehälter-Schaummittel (AB-TH)	38,40	
Abrollbehälter-Schlauchmaterial (AB-S)	51,10	
Abrollbehälter-Tank (AB-Tank)	51,10	
Rettungsboot	51,10	
Mehrzweckboot	102,30	

### 3. Gebühr für Anhänger und Geräte

#### 3.1. Anhänger

	Betrag €/ Std.	Betrag €/ km
Anhängeleiter	30,70	
Mehrzweckanhänger MZA 1	25,60	
Mehrzweckanhänger MZA 2	30,70	
Löschpulveranhänger P 250	30,70	
Schaummittelanhänger	30,70	
Schlauchanhänger	35,80	
Tragkraftspritzenanhänger TSA	46,00	
Ölsanimat	76,70	
Hydrovac-Anhänger	86,90	
Schaum-Wasserwerfer	35,80	
Ölsperrianhänger	25,60	
Rettungsbootanhänger	25,60	
Trailer Mehrzweckboot	40,90	
Leichtschaumgenerator	35,80	

### 3.2 Geräte

	Grundkosten €/Std.	jede weitere €/Std.
<u>Tragkraftspritze</u>		
TS 8/8	17,90	8,70
Tragkraftspritze TS 16/8	20,50	10,20
Motorkettensäge	10,20	5,10
Stromerzeuger 1,5 KVA	12,80	6,10
Stromerzeuger 5,0 KVA	20,50	10,20
Stromerzeuger 8,0 KVA	35,80	17,90
Elektrohammer	10,20	5,10
Mehrzweckzug	15,30	7,70
Be- und Entlüftungsgerät	51,10	25,60
Öl-Wasser-Sauger	10,20	5,10
Trennschleifer	10,20	5,10
Brennschneidegerät	15,30	7,70
Handscheinwerfer	5,10	2,60
<u>Auffangbehälter</u>		
bis 100 l	7,70	3,60
bis 500 l	10,20	5,10
bis 5.000 l	17,90	8,70
über 5.000 l	25,60	12,80
Ölsperre je 10 Meter	51,10	25,60

### 3.3 Pumpen

	Grundkosten €/ Std.	jede weitere Std. / €
Grobsaug-o. Lenzpumpe bis ca. 200 l/min	23,00	11,30
Grobsaug-o. Lenzpumpe über 200 l/min	28,10	13,80
Öl- oder Ölabsaufpumpe einschl. Stromerzeuger bis ca. 200 l/min	51,10	25,60
Öl- o. Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger über 200 l/min	61,40	30,70
Mastpumpe	51,10	25,60
Ex-Schutztauchpumpe	51,10	25,60
Elektrotauchpumpe TP 4/1	51,10	25,60
Ex-Flüssigkeitssauger	25,60	12,80
Wasserstrahlpumpe	10,20	5,10

### 3.4 Strahlrohre

	Je Tag Betrag / DM	Je Tag Betrag / €
Strahlrohr allgemein	10,00	5,10

### 3.5 Schläuche

	Je Tag Betrag / €
D-Druckschlauch	5,10
C-Druckschlauch	10,20
B-Druckschlauch	12,80
A-Saugschlauch	7,70
Hochdruckschlauch 30 m	20,50
Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch.	
Prüfen, Waschen und Trocknen	10,20
Vulkanisieren	12,30
Ein-/Fortbinden von	
D-Kupplung	5,10
C-Kupplung	6,70
B-Kupplung	8,20
A-Kupplung	12,80

### 4. Wasserführende Armaturen

	je Tag Betrag / €
Standrohr mit Schlüssel	10,20
Verteiler	10,20
sonst. wasserf. Armaturen je Stück	7,70

#### 4.1 Löschgeräte

	je Tag Betrag / €
Feuerlöscher	7,70
Kübelspritze	5,10
Löschdecke	5,10
<u>Neufüllung der Feuerlöscher</u>	
bis 6 kg	25,60
über 6 kg	40,90

#### 4.2 Leitern

	je Tag Betrag / €
Steckleiterteil	3,80
Schiebeleiter	20,50
Klappleiter	5,11
Hakenleiter	7,70

#### 4.3 Sonstige Geräte

Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschl. Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

#### 4.4 Reparaturen

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.

## 5. Atemschutz

Die Gebühr für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet.  
Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

### 5.1. Reinigen und Desinfizieren

	je Stück Betrag / €
Atemschutzgerät	7,70
Atemschutzmaske	5,10

### 5.2 Füllen / Prüfen von Flaschen / Geräte

	je Tag Betrag / €
Lungenautomat	7,70
Atemschutzmaske	7,70
Atemschutzgerät	16,40
½-Jahresprüfung	20,50
6-Jahresprüfung	30,70
Füllen von Atemluftflaschen 200 bar / 4 l	4,60
Füllen von Atemluftflaschen 300 bar / 6 l	6,10

## 6. Leihgebühr für Austauschgeräte während Reparaturarbeiten

	je Tag neuer Satz Betrag / €
Tragkraftspritze TS 8/8	7,60
Atemschutzgerät	6,10
Fahrzeugfunkanlage	5,10
Handfunksprechgerät	3,60

## 7. Prüfen

### 7.1 Reinigen und Prüfen der pers. Ausrüstung

Im Einsatz gebrauchte pers. Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

### 7.2 Prüfen von Pumpen

	je Stück Betrag / €
200 l Nennleistung	10,20
400 l Nennleistung	12,80
800 l Nennleistung	15,30
1.600 l Nennleistung	17,90

### 7.3 Prüfung von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschrift (UVV)

	je Stück Betrag / €
Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter, Einreißhaken, Krankentrage	10,20
2teilige Schiebeleiter	10,20
3teilige Schiebeleiter	18,40

### 7.4 Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen

	je Stück Betrag / €
	30,70

### 7.5 Prüfen von Funkgeräten

	je Stück Betrag €/ Std.
Funkgerät im 4-m-Band	17,90
Funkgerät im 2-m-Band	12,80
Funkalarmempfänger (ohne Arbeitsstd. aber einschl. Messplatz)	7,70

### 8. Gebühren für die Benutzung der Atemschutzübungsanlage

	je Person Betrag / €
Streckendurchgang	6,10
Streckendurchgang u. Füllen einer 300 bar Atemluftflasche	12,30
Streckendurchgang u. Füllen von zwei 200 bar Atemluftflaschen	15,30
Streckendurchgang u. Reinigung, Desinfektion eines Atemschutzgerätes	18,90
w.v. Füllen einer 300 bar Atemluftflasche	25,10
w.v. jedoch mit Füllen von zwei 200 bar Atemluftflaschen	28,10
Streckendurchgang mit Zur-verfügungstellung eines Atemschutzgerätes 1 Flaschengerät einschl. Maske	33,20

### 9. Gebühren für besondere Leistungen

Für Einsätze wie z.B. entfernen von

- Insekten,
- Öffnen von Türen,
- Säubern von Verkehrsflächen,
- Entfernen von Eiszapfen oder
- Eigentumssicherung

werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personenaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.



### *10. Alarmierung*

Gebühren für missbräuchliche Alarmierung und Fehlalarmierung aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

Anmerkung zur Fehlalarmierung:

Gebührenpflicht entfällt, wenn ordnungsgemäße Wartung von Brandmeldeanlagen nachgewiesen wird.

### *11. Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel*

Der Verbrauch von Ölbinde- und Säurebindemitteln sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

### *12. Entsorgung*

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.